

## **Studienordnung für das Fach Romanistik (Italienisch) mit dem Abschluss Magistra Artium/Magister Artium (M.A.) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 13.11.2000 und 19.11.2001, Az. H1-437/563/5-9, genehmigten Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät folgende Studienordnung für das Magisterfach Romanistik (Italienisch); der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 22. Juli 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 10. Juli 2001 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 15. August 2001 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

### **§1 Geltungsbereich/Magistergrad**

(1) Auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisterhauptfach/ Magisternebenfach Romanistik (Italienisch).

(2) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium/ Magister Artium (MA).

### **§2 Studiendauer**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Magisterprüfung neun Semester.

(2) Die Zwischenprüfung muss bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

### **§3 Studienvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Einschreibung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) Das Fach Romanistik (Italienisch) kann im Rahmen des Magisterstudienganges als Haupt- und als Nebenfach studiert werden. Es kann mit allen Fächern des Magisterstudienganges kombiniert werden. Ist Italienisch Hauptfach, kann jedoch nur ein weiteres romanistisches Fach als Nebenfach gewählt werden; mindestens ein Nebenfach ist außerhalb der Romanistik zu wählen.

(3) Die für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der italienischen Sprache und der italienischen Literatur erforderlichen Sprachkenntnisse sind im Verlauf des Grundstudiums zu erwerben.

(4) Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache (Lesekenntnisse) und Lateinkenntnisse (Latinum) sind Voraussetzung für die Meldung zur Magisterzwischenprüfung, wenn Italienisch Hauptfach ist. Soweit die Kenntnisse nicht im Abiturzeugnis nachgewiesen werden, sind sie bis zur Zwischenprüfung zu erwerben.

### **§4 Inhalt und Ziel des Studiums**

(1) Unter dem Studium des Italienischen versteht man die wissenschaftliche Beschäftigung mit der italienischen Sprache und Literatur sowie der Landeskunde.

(2) Das Studium des Italienischen gliedert sich in einen wissenschaftlichen, einen landeskundlichen und einen sprachpraktischen Teil. Zum wissenschaftlichen Teil gehören die Sprachwissenschaft und die Literaturwissenschaft. Ist Italienisch Hauptfach, werden Kenntnisse einer zweiten romanischen Sprache verlangt. Diese können im Laufe des Studiums erworben werden.

(3) Die Sprachwissenschaft befasst sich mit der Geschichte des Italienischen (diachroner Aspekt) und mit der Struktur und den Varianten der aktuellen Sprache sowie ihrer Situation und ihrem Gebrauch (synchroner Aspekt). Die wichtigsten Teilgebiete der Literaturwissenschaft sind Literaturgeschichte, Literaturtheorie, Literatursoziologie und die Interpretation literarischer Werke. Das sprachpraktische Können und Wissen ist die Voraussetzung für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Sprache und der in ihr verfassten Literatur. Die Lehrveranstaltungen dienen seiner Vertiefung und Erweiterung. Die Landeskunde fördert das Verständnis für politische und kulturelle Institutionen Italiens, vermittelt Einblicke in seine soziale und wirtschaftliche Struktur sowie Grundkenntnisse zu seiner Geschichte und Geographie.

### **§5 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und in das Hauptstudium von in der Regel fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Teile des achten und des neunten Semesters sind der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl umfasst, wenn Italienisch als Hauptfach studiert wird  
- im Grundstudium 40 SWS,  
- im Hauptstudium 40 SWS,  
wenn Italienisch als Nebenfach studiert wird -  
im Grundstudium 20 SWS,  
- im Hauptstudium 20 SWS.

(3) Die folgenden Typen von Lehrveranstaltungen sind zu unterscheiden:

1. Vorlesungen  
Vorlesungen sollen den Studierenden einen zusammenhängenden Überblick über ausgewählte (Teil-)Gebiete des Faches vermitteln. Die Teilnahme an einer Vorlesung wird nicht überprüft, der Teilnehmer erhält keinen Teilnahmechein. Die Eintragung ins Studienbuch gilt als Nachweis über den Besuch einer solchen Veranstaltung.
2. Propädeutika  
Propädeutika dienen zur Vorbereitung auf die Teilnahme an Proseminaren, zum Erwerb von fehlenden Sprachkenntnissen oder zur Anleitung für eigenes wissenschaftliches Arbeiten. Die Teilnahme an einem Propädeutikum wird überprüft und nur nach dem Nachweis des Erwerbs der geforderten Kenntnisse bescheinigt.
3. Proseminare  
Das Proseminar ist die zentrale fachwissenschaftliche Veranstaltungsform des Grundstudiums. Proseminare dienen der Ein-

führung in selbständiges wissenschaftliches Arbeiten. Dies geschieht in der Form der intensiven Behandlung ausgewählter Themenbereiche. Die Arbeitsformen des Proseminars sind Diskussionen, Referate und schriftliche Hausarbeiten.

4. Hauptseminare

Das Hauptseminar ist die zentrale fachwissenschaftliche Veranstaltungsform des Hauptstudiums. Es setzt die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichem Arbeiten voraus und gibt gleichzeitig Gelegenheit zu ihrer Vertiefung. Die Hauptseminare dienen der Behandlung und Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen aus ausgewählten Themenbereichen. Die Arbeitsformen sind Diskussion, Referat und Hausarbeit.

5. Wissenschaftliche Übungen

Wissenschaftliche Übungen sind der vertieften Behandlung spezieller Themen gewidmet. Sie haben obligatorischen oder fakultativen Charakter. Leistungsscheine können im Rahmen von wissenschaftlichen Übungen nicht erworben werden.

6. Sprachpraktische Übungen

Die sprachpraktischen Übungen dienen zur Vertiefung und Erweiterung des sprachpraktischen Könnens und Wissens. Dies ist die Voraussetzung für die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einer Sprache und der in ihr verfassten Literatur.

7. Landeskundliche Veranstaltungen

Die Landeskunde fördert das Verständnis für politische und kulturelle Institutionen des betreffenden Landes, vermittelt Einblicke in seine soziale und wirtschaftliche Struktur sowie Grundkenntnisse zu seiner Geschichte und Geographie.

- Sprach- oder literaturwissenschaftliches Proseminar (WP)
- Landeskunde (WP)
- Literaturwissenschaftliche Vorlesungen (WP)
- Sprachwissenschaftliche Vorlesungen (WP)
- Sprachpraktische Übungen (WP)

3

b) im Hauptstudium:

- A. Hauptfach Italienisch
- Nachweis der Zwischenprüfung,
  - Nachweis von Studienleistungen:

Leistungsscheine

- Sprachpraxis (WP)
- Hörverstehen und mündlicher Ausdruck (P)
- Übersetzung Deutsch-Italienisch (P)
- Ältere Sprachstufe II (P)
- Aufsatzkurs (P)
- 2. romanische Sprache (WP)
- Sprachwissenschaftliches Hauptseminar (P)\*
- Literaturwissenschaftliches Hauptseminar (P)\*
- Landeskunde (WP)

- \* Alternativ kann ein Hauptseminarschein in einem landeskundlichen Hauptseminar erworben werden. -
- Literaturwissenschaftliche Vorlesungen (WP)
  - Sprachwissenschaftliche Vorlesungen (WP)
  - Sprachpraktische Übungen (WP)

6

(4) Im Verlauf des Studiums nimmt der Studierende an den festgelegten Lehrveranstaltungen teil und erwirbt dabei die von der Prüfungsordnung geforderte Anzahl von Leistungsscheinen:

Nachweis der Sprachkenntnis in den sprachpraktischen Übungen, Proseminarscheine in den Proseminaren, Hauptseminarscheine in den Hauptseminaren.

- B. Nebenfach Italienisch
- Nachweis der Zwischenprüfung,
  - Nachweis von Studienleistungen:

Leistungsscheine

- Sprachpraxis (WP)
- Übersetzung Deutsch-Italienisch (P)
- Aufsatzkurs (P)
- Sprach- oder literaturwissenschaftliches Hauptseminar (WP)
- Literaturwissenschaftliche Vorlesungen
- Sprachwissenschaftliche Vorlesungen
- Sprachpraktische Übungen
- Landeskunde

3

(5) Empfehlungen zum Studienaufbau mit dem Ziel, das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, sind im Studienplan zusammengestellt.

**§6**

**Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

a) im Grundstudium:

A. Hauptfach Italienisch

Nachweis von:

- Kenntnissen in einer zweiten modernen Fremdsprache (Lesekenntnisse) und Lateinkenntnissen (Latinum),
- Studienleistungen: Leistungsscheine
- Sprachpraxis (WP)
- Diktatkurs (P)
- Übersetzung Italienisch-Deutsch (P)
- Phonetikkurs (P)
- Ältere Sprachstufe I (P)
- 2. romanische Sprache (WP)
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft (P)
- Einführung in die italienische Literaturwissenschaft (P)
- Sprachwissenschaftliches Proseminar (WP)
- Literaturwissenschaftliches Proseminar (WP)
- Landeskunde (WP)
- Literaturwissenschaftliche Vorlesungen (WP)
- Sprachwissenschaftliche Vorlesungen (WP)
- Sprachpraktische Übungen (WP)

5

B. Nebenfach Italienisch

Nachweis von Studienleistungen:

- Sprachpraxis (WP)
- Übersetzung Italienisch-Deutsch (P)
- Phonetikkurs (P)
- Einführung in die italienische Sprach- oder Literaturwissenschaft (WP)

Leistungsscheine

(2) Es sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

a) in der Zwischenprüfung:

A. Hauptfach Italienisch

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) über zwei Themen, die zwei der drei Gebiete Sprachwissenschaft, literaturwissenschaft und Landeskunde betreffen; eines der beiden Themen wird in der Fremdsprache behandelt;
- eine 90-minütige Klausur (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und schriftliche Beantwortung von Fragen zur Grammatik);

B. Nebenfach Italienisch

- eine mündliche Prüfung (Dauer: 20 Minuten) über ein Thema aus Sprach- oder Literaturwissenschaft;
- eine 60-minütige Klausur (Übersetzung aus der Fremdsprache ins Deutsche und schriftliche Beantwortung von Fragen zur Grammatik);

b) in der Magisterprüfung:

A. Hauptfach Italienisch

- eine Magisterarbeit gemäß § 21 der Magisterprüfungsordnung; das Thema ist aus den Bereichen der italienischen Sprachwissenschaft oder der italienischen Literaturwissenschaft zu wählen;
- eine vierstündige Fachklausur in deutscher Sprache über ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Thema;
- ein dreistündiger Aufsatz in der Fremdsprache über ein nicht fachbezogenes Thema;
- eine 60-minütige mündliche Prüfung in Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeskunde, davon ein Teil in der Fremdsprache;

B. Nebenfach Italienisch

- eine dreistündige Fachklausur in deutscher Sprache über ein sprach- oder literaturwissenschaftliches Thema;
- eine zweistündige Übersetzungsklausur Deutsch-Fremdsprache;
- eine 30-minütige mündliche Prüfung zur Sprach- oder Literaturwissenschaft, davon ein Teil in der Fremdsprache.

**§7**

**Studienberatung**

(1) Für die Studienberatung sowie für die inhaltliche Beratung in Prüfungsfragen ist das Institut für Romanistik zuständig. Namen und Sprechzeiten der für die Studienberatung Verantwortlichen werden durch Aushang im Institut für Romanistik bekannt gegeben.

(2) Zu Beginn eines jeden Semesters findet eine Veranstaltung für die Studienanfänger zur Einführung in das Studium des Italienischen statt.

(3) Auskünfte über organisatorische Fragen des Studiums, insbesondere auch in Prüfungsangelegenheiten, erteilt das Magisterprüfungsamt.

(4) Auskünfte zur allgemeinen Studienberatung erteilt die Zentrale Studienberatung der Universität.

**§8**

**Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§9**

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Der Rektor  
der Friedrich-Schiller-Universität  
Jena

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät